

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 28.11.2008 – 25 Sch 6/08, [IPRspr 2008-206](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

SchiedsgerichtsG 1993 (Russ. Föderation) **Art. 34**; SchiedsgerichtsG 1993 (Russ. Föderation) **Art. 230**
UNÜ **Art. IV**; UNÜ **Art. V**
ZPO **§ 1059**; ZPO **§ 1061**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§§ 1062 ff.**; ZPO **§ 1064**

Fundstellen

LS und Gründe

IHR, 2010, 84

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-206>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

verfahrensgesetz i.d.F. des Gesetzes Nr. 521/2005 (in Kraft seit 1.1.2006). Der zwischen den Parteien geschlossene Montagevertrag enthält auch keine Schiedsklausel, sondern in Nr. 11 lediglich die Gerichtsstandsvereinbarung P./Slovakia.

Die ASt. hat zwar ausgeführt, sie habe nach den slowakischen Bestimmungen die Klage bei dem Europäischen Gericht in K. erheben müssen, wobei es sich nicht um ein den deutschen Verfahrensregeln entsprechendes Schiedsgericht, sondern um ein ordentliches Gericht handele. Das führt dann aber dazu, dass die Vorschriften über die Vollstreckbarkeit eines von einem ausländischen staatlichen Gericht erlassenen Urteils Anwendung finden. Denn die Bestimmungen des Zehnten Buchs der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren sind auch nicht anwendbar auf ‚obligatorische Schiedsgerichte‘, die ohne Parteivereinbarung lediglich durch ein Gesetz berufen sind (vgl. KG aaO; *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 22. Aufl., Vor § 1025 Rz. 4, Anh. § 1061 Rz. 20). Ebenso wenig gibt es Zwischengebilde, die weder ganz Gerichtsurteil noch ganz Schiedsspruch sind (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., § 1061 Rz. 7).

Es finden daher die Vorschriften der Art. 38 ff. EuGVO über die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen staatlicher Gerichte eines anderen EU-Mitgliedstaats Anwendung. Hierfür ist gemäß Art. 39 der Verordnung i.V.m. § 3 AVAG die sachliche Zuständigkeit der LG gegeben. Nachdem die ASt. auf die Anregung des Senats nicht beantragt hat, die Sache an das sachlich und örtlich zuständige LG Hamburg abzugeben, ist ihr Antrag demnach als unzulässig zurückzuweisen.“

206. *Der Annahme eines verbindlichen Schiedsspruchs im Sinne des Art. V Abs. 2 lit. e UNÜ steht nicht entgegen, dass das ausländische (hier: russische) Recht noch Anfechtungsmöglichkeiten eröffnete, die mit dem Aufhebungsantrag nach Maßgabe des § 1059 ZPO vergleichbar sind.*

Es verstößt nicht gegen den internationalen ordre public, wenn ein ausländisches (hier: russisches) Schiedsgericht eine Zwischenentscheidung über seine Zuständigkeit unterlassen und sogleich im Schiedsspruch über die Zuständigkeit und in der Sache entschieden hat. Dies gilt auch, wenn eine derartige Zwischenentscheidung nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts möglich ist.

Die Befangenheit eines Schiedsrichters kann sich im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nur auswirken, wenn entweder die benachteiligte Partei nach dem maßgebenden ausländischen Recht die Aufhebung des Schiedsspruchs noch verlangen könnte oder die Anerkennung des Schiedsspruchs ihretwegen zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Letzteres ist zu verneinen, wenn die Befangenheit im Ursprungsstaat des Schiedsspruchs vor einem staatlichen Gericht geltend gemacht werden konnte, das im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen entscheidet, die nach deutschem Recht für die Berücksichtigung der Befangenheit gelten.

OLG Hamm, Beschl. vom 28.11.2008 – 25 Sch 6/08: IHR 2010, 84.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines von dem Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation erlassenen Schiedsspruchs.

Die Parteien hatten zunächst einen Exklusivvertrag geschlossen, welcher die Rahmenbedingungen für ihre Zusammenarbeit festlegte und nicht nur die Geltung schweizerischen Rechts „für diesen Vertrag“, sondern ausdrücklich auch den Abschluss separater Lieferverträge vorsah. Der Rahmenvertrag wurde später

mit folgendem Zusatz versehen: „Streitigkeiten ... aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ... sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden ... Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich ...“

Der Liefervertrag, auf welchen die ASt. ihre Klage vor dem Schiedsgericht in Moskau stützte, enthält den Passus: „Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die bei der Erfüllung des Vertrags entstehen, unterliegen, unter Ausschluss des allgemeinen Gerichtswegs, dem Schiedsspruch der Internationalen Handelsschiedskommission bei der Kammer für Handel und Industrie der Russischen Föderation auf Basis des dortigen Reglements.“ Zudem haben die Parteien russisches Recht vereinbart.

Das Verfahren vor dem russischen Schiedsgericht unterlag der Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation Mezhdunarodnyj Kommercheskij Arbitrazhnyj Sud, im Folgenden: MKAS). Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit bejaht und in der Sache zugunsten der ASt. entschieden. Die AGg. legte im Ursprungsland keine Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch ein.

Aus den Gründen:

„II. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des im Beschlusstenor genannten Schiedsspruchs ist gemäß § 1061 I 1 ZPO i.V.m. dem UNÜ und §§ 1062 ff. ZPO stattzugeben.

1. Die Zuständigkeit des OLG Hamm ergibt sich gemäß § 1062 II ZPO. Die formellen Antragsvoraussetzungen der §§ 1064 I, 1061 I 1 ZPO (i.V.m. Art. IV UNÜ) sind erfüllt. Die ASt. hat den Schiedsspruch vom 17.12.2007 in beglaubigter Abschrift samt notariell beglaubigter Übersetzung und Apostille vorgelegt.

2. Der Vollstreckbarerklärung stehen keine Versagungsgründe nach Maßgabe des Art. V UNÜ entgegen.

2.1 Wegen der von der AGg. geltend gemachten Versagungsgründe nach Art. V Abs. 1 UNÜ spricht nach Auffassung des Senats viel dafür, dass die AGg. insoweit bereits präkludiert ist, weil sie von der Möglichkeit eines Aufhebungsverfahrens im Ursprungsland des Schiedsspruchs, also in Russland, keinen Gebrauch gemacht hat (für eine Präklusion: OLG Karlsruhe, SchiedsVZ 2006, 281, 282 f.¹; Münch-KommZPO-*Adolphsen*, 3. Aufl., § 1061 Anh 1 UNÜ Art. V Rz. 12; *Musielak-Voit*, ZPO, 6. Aufl., § 1061 Rz. 20). Dies kann letztlich aber dahinstehen, weil Versagungsgründe im Sinne des Art. V Abs. 1 UNÜ von der AGg. nicht bewiesen sind (dazu 3).

2.2 Ob eine Präklusion auch bzgl. der von Amts wegen zu berücksichtigenden Versagungsgründe des Art. V Abs. 2 UNÜ möglich ist, kann dahinstehen, weil auch solche nicht vorliegen (dazu 4).

3. Die AGg. hat Versagungsgründe nach Art. V Abs. 1 UNÜ nicht bewiesen.

3.1 Die AGg. hat nicht bewiesen, dass ein Versagungsgrund nach Maßgabe von Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ vorliegt. Vielmehr folgt aus § 44 Abs. 1 [der seit 1.3.2006 geltenden neuen Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts (Mezhdunarodnyj Kommercheskij Arbitrazhnyj Sud, im Folgenden: MKAS) bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation] (vgl. Parallelverfahren 25 Sch 8/08 Anl. K 19; die Schiedsordnung ist abgedr. in Beil. 1 zu Heft 2/2007 SchiedsVZ), dass der am 17.12.2007 erlassene Schiedsspruch ab dem Tage seines Erlasses endgültig und verbindlich ist. Die AGg. hat zudem den ausländischen Schiedsspruch im Ursprungsland nicht angegriffen. Unabhängig davon, ob Art. 230 des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993 (Gesetz Nr. 5338-i, VSND 1993, Nr. 32, Pos. 1240; vgl. Par-

¹ IPRspr. 2006 Nr. 213.

allelverfahren 25 Sch 8/08 Anl. B 5) oder Art. 34 des Gesetzes [i.d.F. vom 14.8.1993] (vgl. Parallelverfahren 25 Sch 8/08 Bl. 302) eingreift, ist jedenfalls mittlerweile die Frist hierfür verstrichen. Dass aber das ausländische Recht noch Anfechtungsmöglichkeiten eröffnen sollte, welche mit dem Aufhebungsantrag nach Maßgabe von § 1059 ZPO vergleichbar sind, steht der Annahme eines verbindlichen Schiedsspruchs im Sinne des Art. V. Abs. 1 lit. e UNÜ ohnehin nicht entgegen (BGH, NJW 1988, 3090, 3091²; NJW 2007, 772, 774³).

3.2 Ebenso wenig hat die AGg. den Beweis für das Vorliegen eines Versagungsgrunds im Sinne von Art. V. Abs. 1 lit. c UNÜ erbracht. Denn sie hat nicht nachgewiesen, dass das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation unzuständig war. Vielmehr folgt die Zuständigkeit daraus, dass der Liefervertrag vom 2.6.2004, auf welchen die ASt. ihre Klage vor dem Schiedsgericht in Moskau stützte, den Passus enthält: ‚Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die bei der Erfüllung des Vertrags entstehen, unterliegen, unter Ausschluss des allgemeinen Gerichtswegs, dem Schiedsspruch der Internationalen Handels-Schiedskommission bei der Kammer für Handel und Industrie der Russischen Föderation auf Basis des dortigen Reglements.‘ Zudem haben die Parteien russisches Recht vereinbart. Der einzelne Liefervertrag enthält überdies eigenständige Zahlungs- und Fälligkeitsregeln. Dieses Rechtsgeschäft ist von dem durch die Parteien im Jahr 2000 geschlossenen Exklusivvertrag zu unterscheiden, welcher die Rahmenbedingungen für ihre Zusammenarbeit festlegte und nicht nur die Geltung schweizerischen Rechts ‚für diesen Vertrag‘, sondern ausdrücklich auch den Abschluss separater Lieferverträge vorsah (in denen dann die Schiedsgerichtsvereinbarung nach Moskau getroffen wurde). Der Rahmenvertrag wurde 2004 geändert und 2006 mit folgendem Zusatz versehen: ‚Streitigkeiten ... aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ... sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden ... Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich ...‘ Dass damit die bereits getroffenen Vereinbarungen in den Lieferverträgen geändert werden sollten, lässt sich der Vereinbarung nicht entnehmen. Insbesondere folgt dies nicht aus den Worten ‚im Zusammenhang mit diesem Vertrag‘: ‚Dieser Vertrag‘ war 2006 geschlossen bzw. ergänzt worden, der Liefervertrag bereits 2004.

Im Übrigen nimmt der Senat Bezug auf die überzeugenden Gründe sowohl des Schiedsspruchs selbst, dem sich (in Parallelverfahren) gleichermaßen das staatliche Schiedsgericht Moskau wie das Föderale Schiedsgericht des Bezirks Moskau angeschlossen haben, als auch auf die Begründung des vom Schiedsgericht der Züricher Handelskammer am 28.9.2007 erlassenen Schiedsspruchs, welchen das Schweizerische Bundesgericht bestätigt hat.

3.3 Die AGg. hat weiterhin nicht den Beweis dafür erbracht, dass ein Versagungsgrund im Sinne des Art. V. Abs. 1 lit. b UNÜ vorliegt. Denn ein Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs wegen einer Unklarheit aufseiten der AGg. hinsichtlich der vom Schiedsgericht bejahten russischen Verhandlungssprache ist nicht ersichtlich. Aus § 23 I der Schiedsordnung des MKAS folgt eindeutig, dass mangels gesonderter Vereinbarung über die Sprache allein Russisch als Verhandlungssprache in Betracht kam. Selbst wenn man annehmen würde, dass die AGg. dies nicht

² IPRspr. 1988 Nr. 216.

³ IPRspr. 2006 Nr. 205.

wissen musste, könnte ein Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs nicht angenommen werden, denn auf Antrag der AGg., der auf die Verfahrenssprache gestützt war, ist der Termin zur mündlichen Verhandlung verlegt worden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie sich ein – unterstellter – Verfahrensfehler ausgewirkt haben soll. Das Vorbringen der AGg. ist in russischer Sprache abgegeben und vom Schiedsgericht berücksichtigt worden.

3.4 Die AGg. hat ebenfalls nicht bewiesen, dass ein Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs (somit Art. V. Abs. 1 lit. b UNÜ) daraus folgt, dass die ASt. erst drei Tage vor der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz eingereicht habe, auf den die AGg. nicht erwidern können. Nach dem Inhalt des Schiedsspruchs hat das Schiedsgericht diesen Schriftsatz nicht berücksichtigt. Den gegenteiligen Nachweis hat die AGg. nicht erbracht; sie hat nicht einmal nachgewiesen, dass der Schriftsatz überhaupt neues tatsächliches Vorbringen enthält.

4. Die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs widerspricht nicht der deutschen öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. V. Abs. 2 lit. b UNÜ.

4.1 Ein Verstoß gegen den *ordre public international* folgt nicht daraus, dass das russische Schiedsgericht eine Zwischenentscheidung über seine Zuständigkeit unterlassen und sogleich in der Sache entschieden hat. Dies gilt selbst für den Fall, dass eine derartige Zwischenentscheidung (wie laut § 2 IV 2 der Schiedsordnung des MKAS) nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts möglich ist. Der Weg, nicht durch Zwischenentscheid, sondern im Schiedsspruch über die Zuständigkeit und zugleich in der Sache zu entscheiden, widerspricht weder international kodifizierter Rechtsauffassung, noch ist dies dem deutschen Recht fremd (vgl. BGH, NJW 2007, 772, 775³). Dann kann auch kein Widerspruch gegen den *ordre public international* bejaht und das Exequatur nicht aus diesem Grund versagt werden.

4.2 Ferner begründet die Mitwirkung des Schiedsrichters X1 keinen kausalen Verstoß gegen den (verfahrensrechtlichen) *ordre public (international)* im Sinne des Art. V. Abs. 2 lit. b UNÜ. Die Befangenheit eines Schiedsrichters kann sich im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nur auswirken, wenn entweder die benachteiligte Partei nach dem maßgebenden ausländischen Recht ihretwegen die Aufhebung des Schiedsspruchs noch verlangen könnte (vgl. BGHZ 52, 184, 189⁴) oder die Anerkennung des Schiedsspruchs ihretwegen zu einem Ergebnis führte, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (BGH, NJW-RR 2001, 1059, 1060)⁵. Letzteres ist zu verneinen, wenn die Befangenheit im Ursprungsstaat des Schiedsspruchs vor einem staatlichen Gericht geltend gemacht werden konnte, das im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen entscheidet, die nach deutschem Recht für die Berücksichtigung der Befangenheit gelten (BGH, NJW-RR 2001 aaO). Nur wenn dies nicht möglich war oder ohne Erfolg versucht worden ist, kann zur Prüfung gestellt werden, ob die Anerkennung des Schiedsspruchs aus diesem Grund zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Darüber hinaus muss sich der in der Mitwirkung eines befangenen Schiedsrichters liegende Verstoß gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege im schiedsrichterlichen Verfahren konkret ausgewirkt haben; es muss nachgewiesen sein, dass der

⁴ IPRspr. 1968–1969 Nr. 258.

⁵ IPRspr. 2001 Nr. 202.

befangene Schiedsrichter gegenüber einer Partei voreingenommen war und sich bei seiner Entscheidung hiervon hat leiten lassen (BGH, NJW-RR 2001 aaO; BGHZ 98, 70, 75⁶ zu Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ). Dies gilt umso mehr, als die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs dem weniger strengen Regime des ordre public international unterliegt (vgl. BGHZ 98 aaO 73 f., 110, 104, 106 f.).

Hiernach kann dahinstehen, ob der Umstand, dass der Schiedsrichter X1 einen Vortrag auf einer Konferenz gehalten hat, die nach Aussage der AGG. von den russischen Prozessbevollmächtigten der ASt. in der Hauptsache finanziert oder – wie diese einwendet – lediglich organisatorisch unterstützt worden ist, den Schluss auf eine nicht hinreichende Unparteilichkeit des Schiedsrichters X1 begründet. Denn selbst bei Annahme seiner Befangenheit ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich der unterstellte Verstoß gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege im schiedsrichterlichen Verfahren konkret ausgewirkt hat. Es ist nicht erkennbar, dass der Schiedsrichter X1 gegenüber einer Partei voreingenommen war und sich bei seiner Entscheidung hiervon hat leiten lassen.

4.3 Schließlich kann auch dahin stehen, ob die AGG., wie von ihr behauptet, im Schiedsverfahren die Aufrechnung erklärt hat. Selbst wenn entgegen dem Inhalt des Schiedsspruchs unterstellt und davon ausgegangen wird, das russische Schiedsgericht habe die Aufrechnung aus unzulässigen Verfahrensgründen unter Hinweis darauf nicht berücksichtigt, dass jene nicht fristgerecht erklärt und ein erforderlicher Vorschuss nicht rechtzeitig gezahlt worden seien, begründet dies keinen kausalen Verstoß im Sinne des Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ. Ob hierin ein Widerspruch zur Verfahrensordnung des russischen Schiedsgerichts liegt, kann dahinstehen. Jedenfalls fehlt es an einem kausalen Verfahrensverstoß. Denn kraft § 13 I der Schiedsordnung des MKAS konnte das russische Schiedsgericht die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche ohnehin nicht berücksichtigen. Diese haben ihre Grundlage in den Exklusivverträgen aus den Jahren 2000 und 2004 (ergänzt 2006), wonach sie der Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit unterstehen. Mangels eines kausalen Verstoßes kann ebenso offen bleiben, ob die Nichtzulassung der Aufrechnung lediglich einen beweisbedürftigen und womöglich präkludierten Anerkennungsversagungsgrund nach Maßgabe von Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ oder darüber hinaus als etwaige Verletzung des rechtlichen Gehörs einen von Amts wegen zu prüfenden Ordre-public-Verstoß im Sinne des Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ darstellt.

5. Jedenfalls wegen der Schiedsbefangenheit kann die AGG. im vorliegenden Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mit behaupteten (keineswegs substantiiert dargelegten) Gegenansprüchen aus dem Rahmenvertrag aufrechnen (zur Zulässigkeit der Aufrechnung bei nicht schiedsbefangener Gegenforderung: BGH, SchiedsVZ 2008, 40, 43). Denn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ist die Schiedsbefangenheit der Gegenforderung nicht entfallen, da die AGG. weder vorgetragen hat, noch Hinweise darauf ersichtlich sind, dass das Schiedsverfahren in der Schweiz durchgeführt und mit einem abschließenden Schiedsspruch über den schiedsbefangenen Anspruch beendet worden ist (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 556, 557).“

207. *Eine Schiedsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer ausländischen (hier: niederländischen) Franchisegeberin, durch die ein Schiedsgericht in*

⁶ IPRspr. 1986 Nr. 198.